OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151067/10/AL

Datum:
Linz, 23. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Astrid Lukas über die Beschwerde des T R, wohnhaft in x K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. L J K und Dr. J M, S x, x P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptfrau des Bezirks Rohrbach vom 11.7.2016, Z BauR01-6-2016, betreffend einen baupolizeilichen Auftrag

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Bezirkshauptfrau des Bezirks Rohrbach vom 11.7.2016, Z BauR01-6-2016, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptfrau des Bezirks Rohrbach vom 11.7.2016, Z BauR01-6-2016, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) folgender baupolizeilicher Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Abs 1 und Abs 4 Oö. BauO 1994 in Verbindung mit § 1 Oö. Bau-Übertragungs-Verordnung erteilt:

„1. Der Holztreppenaufgang (Außenstiege) im Durchgangsbereich der beiden Häuser K x (Grundstück x KG K) und x ist gänzlich zu entfernen.

2. Das Dach des Hauses K x (Grundstück x KG K) ist zur Gänze zu entfernen.

3. Die Wandöffnung (Türöffnung) in der westlichen Außenwand des Gebäudes K x (Grundstück x KG K) ist insofern zu beseitigen, als diese brandbeständig zu verschließen ist.

Die Beseitigungsmaßnahmen sind binnen einer Frist von 6 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides vorzunehmen."

Begründend führt die belangte Behörde im Bescheid aus, dass bei der kommissionellen Überprüfung des Wohn- und Betriebsgebäudes im Standort x K., K x vom zuständigen Amtssachverständigen festgestellt worden sei, dass der Holztreppenaufgang im Durchgangsbereich der beiden Häuser K x und x, das Dach des Hauses K x sowie die Wandöffnung in der Außenwand des Hauses K x nicht von einer baurechtlichen Bewilligung gedeckt sei. Die Baubewilligung vom 23. März 2010 sehe weder eine Türöffnung noch einen Stiegenaufgang vor. Auch überrage der bewilligte Dachvorsprung die Besitzgrenze laut vorliegender Schnittdarstellung A-B (Abänderungsplan Dacherneuerung) nicht. Es lägen demnach bewilligungspflichtige Abweichungen zum bestehenden Bewilligungsbescheid vom 23. März 2010 vor. Die festgestellten Abweichungen wären aufgrund der derzeitigen Besitzverhältnisse auch keiner nachträglichen Bewilligung zugänglich.

2. Dagegen richtet sich die Beschwerde des Bf, die dem Oö. Landesverwaltungsgericht mit Schreiben vom 23.8.2016 zur Entscheidung vorgelegt wurde. Der Bf bringt darin im Wesentlichen vor, dass der Grenzverlauf zwischen den beiden in Rede stehenden Grundstücken seitens der belangten Behörde nicht überprüft worden sei und hält fest, dass eine Überragung der Besitzgrenzen nicht gegeben sei. Im Übrigen sei jedenfalls jede der genannten Baumaßnahmen im Einvernehmen mit dem Nachbarn gemacht worden, ungeachtet dessen, ob eine Überragung der Grenze erfolgt sei oder nicht, zumal vereinbart worden sei, dass die Grundstücke wechselseitig benützt werden könnten. Überdies lägen auch durch die vorgeworfenen Bautätigkeiten keine

bewilligungspflichtigen Abweichungen zum bestehenden Bewilligungsbescheid vom 23.3.2010 vor. Selbst wenn eine solche Abweichung gegeben wäre, wäre jedenfalls eine nachträgliche Bewilligungsfähigkeit gegeben. Es wird daher beantragt, den Beseitigungsbescheid ersatzlos zu beheben, in eventu den Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung aufzutragen.

3. In der Folge legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt. Auch wurde der einschlägige Bauakt von der baurechtlich grundsätzlich zuständigen Gemeinde angefordert und vorgelegt. Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

Weiters wurde die Abteilung Geoinformation und Liegenschaft beim Amt der Oö. Landesregierung beauftragt, die Überbauung der Grundgrenze zwischen den in Rede stehenden Grundstücken festzustellen. Dazu wurde am 12. April 2017 eine Vermessung vor Ort durchgeführt. Im Ergebnis wurde glaubwürdig und nachvollziehbar gutachterlich festgestellt, dass beide Grundstücke mit Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens K im Jahr 1995 in den Grenzkataster einverleibt wurden. Von der Grundgrenze zwischen R und G wurden die Grenzpunkte x (Nagel im Asphalt) und x (Metallmarke) in der Natur vorgefunden, überprüft und sind innerhalb der zulässigen Toleranzen laut Vermessungsverordnung mit den Grenzkatasterkoordinaten ident.
Die Überbauung der Grundgrenze durch die Dachtraufe R beträgt laut Gutachten am straßenseitigen Traufeneck 32 cm und am gartenseitigen Traufeneck 63 cm.

Aus dem gesamten bisherigen Verfahren ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich beim vorliegenden Dachvorsprung nicht um einen „üblichen Dachvorsprung" handelt, und wird dies auch sonst in keiner Weise seitens der Behörde vorgebracht.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Die – seit der Novelle LGBl. Nr. 70/1998 unverändert bestehende – maßgebliche Bestimmung der Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994, lautet auszugsweise:

„§ 49
Bewilligungslose bauliche Anlagen

(1) Stellt die Baubehörde fest, daß eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie - unabhängig von § 41 - dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Der vorliegend zu prüfende Beseitigungsauftrag betrifft die Beseitigung mehrerer baulicher Maßnahmen betreffend das Haus des Bf, K x:

- *den **Holztreppenaufgang** (Außenstiege) im Durchgangsbereich der beiden Häuser*
- *das **Dach** des Hauses K x*
- *die **Wandöffnung (Türöffnung)** in der westlichen Außenwand.*

Die Beseitigung dieser baulichen Maßnahmen ist daher jeweils eigenständig für sich zu beurteilen, weshalb in der Folge jede der genannten Maßnahmen für sich abgehandelt werden soll.

IV.1.1. Bzgl. des Beseitigungsauftrages betreffend das ***Dach des Hauses** K x* ist Folgendes festzuhalten:

Wie durch die gutachterlichen Erhebungen belegt, ragt der zur Seite des Nachbargrundstückes G ausgerichtete Dachvorsprung 32 cm bzw. 63 cm über die Grundgrenze zum Nachbarn G.

Grundsätzlich ist der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden nach § 3 Abs 1 Oö. BauO 1994 nur auf Grundflächen baurechtlich zulässig, für die eine Bauplatzbewilligung vorliegt. Die Grenzen eines Bauplatzes müssen sich nach § 5 Abs 5 Oö. BauO 1994 zur Gänze mit den Grundstücksgrenzen decken. Insofern kann § 28 Abs 2 Z 2 leg.cit., der normiert, dass ua. beim Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Miteigentümers erforderlich ist, daher nur auf Baumaßnahmen auf EINEM Bauplatz (und somit nach § 5 Abs 5 leg.cit. auch auf einem Grundstück) beschränkt sein (klassischer Fall: Superädifikate auf fremdem Grund und Boden). Mit anderen Worten: Ein Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden auf Grundflächen, für die eine

Bauplatzbewilligung iSd § 3 Abs 1 Oö. BauO 1994 vorliegt, erfordert die Zustimmung des Grundeigentümers bzw. Miteigentümers nach § 28 Abs 2 Z 2 leg.cit.. Durch § 28 Abs 2 Z 2 leg.cit. wird aber der Anwendungsbereich des § 3 Abs 1 leg.cit. in keiner Form beschränkt – dh § 28 Abs 2 Z 2 leg.cit. ändert nichts an dem Erfordernis, dass Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden ausschließlich auf Grundflächen zulässig sind, für die eine Bauplatzbewilligung vorliegt.

Demgegenüber ist in § 41 Abs 8 Oö. BauTG 2013 diesbezüglich eine Spezialvorschrift hinsichtlich ua. Dachvorsprüngen normiert. So regelt diese Bestimmung, dass ua mit üblichen Dachvorsprüngen die Grenzen von Bauplätzen oder Grundstücken überbaut werden können.

Wie sich dazu aus den Parlamentarischen Materialien (zu § 41 Oö. BauTG, GP XXVII AB 846/2013 Oö. LT) eindeutig ergibt, soll mit dieser Bestimmung klargestellt werden, dass – die privatrechtliche Zustimmung der betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer des Nachbargrundstückes vorausgesetzt – eine Überbauung von Bauplatz- oder Grundstücksgrenzen mit üblichen Dachvorsprüngen aus baurechtlicher Sicht zulässig sein soll. Klargestellt wird in den zitierten Parlamentarischen Materialien, dass die genannte privatrechtliche Zustimmung nur in den Fällen des § 28 Abs 2 Z 2 Oö. BauO 1994 Gegenstand des jeweiligen baubehördlichen Verfahrens ist – demnach aber eben nicht in Fällen, in denen Grundstücks- oder Bauplatzgrenzen mit üblichen Dachvorsprüngen überbaut werden.

Das bedeutet mit anderen Worten, dass die vorliegende Überbauung der Bauplatz- bzw. Grundstücksgrenze mit dem üblichen Dachvorsprung – die eben über die Bauplatz- bzw. Grundstücksgrenze reicht und daher nicht unter § 28 Abs 2 Z 2 Oö. BauO 1994 fällt – zwar sehr wohl der privatrechtlichen Zustimmung des betroffenen Nachbarn bedarf, dass diese aber nicht Gegenstand des baubehördlichen Verfahrens ist. Diesbezüglich steht – entgegen der von der belangten Behörde vertretenen Auffassung – somit ausschließlich der Zivilrechtsweg offen.

Seitens der belangten Behörde wird der Beseitigungsauftrag das Dach betreffend damit argumentiert, dass der bewilligte Dachvorsprung die Grundgrenze laut Einreichplan vom Dezember 2009 „Abänderungsplan Dacherneuerung" nicht überrage. Es lägen demnach bewilligungspflichtige Abweichungen zum Bewilligungsbescheid vom 23.3.2010 vor.

Diesbezüglich ist die belangte Behörde erneut nicht im Recht. Nach § 29 Abs 1 Z 1 lit f Oö. BauO 1994 hat ein Bauplan die Lage des Bauvorhabens und seine Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken zu enthalten. Entscheidend für das

Baubewilligungsverfahren ist allerdings nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung der in den Einreichplänen und in der Baubeschreibung zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers (vgl. mwN aus der Rechtsprechung des VwGH *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I^7, 315).

In der damaligen Verhandlungsschrift vom 23.3.2010 ist festgehalten, dass „*vor allem der bestehende Dachstuhl über dem Hauptgebäude erneuert werden [soll]. Durch eine Übermauerung wird auch die Gesamthöhe um 1,0 Meter angehoben.*" Auch aus dem Einreichplan vom Dezember 2009 „Abänderungsplan Dacherneuerung" ist eindeutig ersichtlich, dass das bestehende Mauerwerk des Bestandsgebäudes zur Nachbargrundgrenze hin nicht verändert werden sollte; das bestehende Dach soll dem Plan entsprechend etwas angehoben werden, das Verhältnis zur Grundgrenze sollte dabei aber im Vergleich zum Altbestand nicht verändert werden. Der Bauwille des Bauwerbers war daher eindeutig ausschließlich auf die Anhebung und Erneuerung des Daches gerichtet, das Verhältnis zur nachbarlichen Grundgrenze sollte entsprechend dem bisherigen Verhältnis in Bezug auf den Altbestand (sowohl was das Mauerwerk, als auch was den Dachvorsprung betrifft) unverändert beibehalten werden. Das Verhältnis zur Nachbargrundgrenze war somit nicht Gegenstand des damaligen Baubewilligungsverfahrens betreffend die Dacherneuerung (Bewilligungsbescheid vom 23.3.2010). Insofern kommt der im Einreichplan ausgewiesenen Grundgrenze somit in diesem Zusammenhang im Rahmen einer konkreten Einzelfallbetrachtung auch keine grundlegend konstitutive Bedeutung zu. Der Baukonsens ist somit auf eine Dacherneuerung unter Anhebung des Daches der Höhe nach gerichtet; eine Veränderung im Verhältnis zur Grundgrenze war demgegenüber nicht Gegenstand des damaligen Verfahrens und somit auch nicht des damaligen Baukonsenses. Demgemäß kann selbst bei einer konstatierten Überbauung der nachbarlichen Grundgrenze durch den Dachvorsprung des Daches des Bf im konkreten Einzelfall keine konsenslose Bauführung liegen; hinsichtlich des Vorliegens einer notwendigen privatrechtlichen Zustimmung ist, wie bereits ausgeführt, allein der Zivilrechtsweg möglich.
Mangels Vorliegens einer bewilligungspflichtigen Abweichung vom damaligen Bauplan „Abänderungsplan Dacherneuerung – Dezember 2009" durch den konkreten Grenzüberbau erfolgte der vorliegende Beseitigungsauftrag der belangten Behörde somit nicht zu Recht. Vielmehr liegt für die gegenständliche Dacherneuerung eine entsprechende Baubewilligung vor.

Der gegenständliche Beseitigungsauftrag war somit diesbezüglich aufzuheben.

IV.1.2. Bzgl. des Beseitigungsauftrages betreffend den ***Holztreppenaufgang*** *(Außenstiege) im Durchgangsbereich der beiden Häuser* ist Folgendes festzuhalten:

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig ausführt, sah die Baubewilligung vom 23.3.2010 einen Stiegenaufgang nicht vor.

Auch hier geht die belangte Behörde von einer bewilligungspflichtigen Abweichung zum bestehenden Bewilligungsbescheid vom 23.10.2010 aus. Diese Auffassung wird vom Oö. Landesverwaltungsgericht allerdings nicht geteilt. So handelt es sich bei der in Rede stehenden Holzstiege jedenfalls um kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben iSd § 24 Oö. BauO 1994. Für die erkennende Richterin ist nicht ersichtlich, inwiefern die Errichtung der in Rede stehenden Holzstiege von § 24 Oö. BauO 1994 erfasst sein könnte.

Ob aber eine Anzeigepflicht nach § 25 Oö. BauO 1994 oder ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben iSd § 26 Oö. BauO 1994 vorliegt, wurde von der belangten Behörde nicht geprüft. Da dies einen Austausch der entscheidungstragenden Gründe und damit des Gegenstandes der Entscheidung der belangten Behörde darstellen würde, kann dies im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht nachgeholt werden; das Landesverwaltungsgericht darf sachlich nicht über den Verfahrensgegenstand der Unterinstanz hinausgehen. Der Akzent liegt dabei auf der „Angelegenheit", die der Spruch zu erledigen hat, und nicht auf dem verbalen Inhalt des Spruches. Daher kann die „Sache" nicht generell, sondern nur auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschrift, welche die konkrete Sache bestimmt, eruiert werden (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 66 Rz 59 [Stand 1.7.2007, rdb.at] mN aus der Rechtsprechung). Dies ist freilich in einem amtswegigen Beseitigungsverfahren – das losgelöst von einem Parteienantrag erfolgt – von ganz besonderer Bedeutung und wohl schon aus rechtsstaatlichen Erwägungen (insbesondere Rechtsschutzgründen) sehr restriktiv zu beurteilen. So änderte nach Auffassung der erkennenden Richterin des Oö. Landesverwaltungsgerichtes der Austausch des Tatbestandselements der „bewilligungspflichtigen baulichen Anlage ohne Baubewilligung" iSd § 49 Oö. BauO 1994 jedenfalls den Verfahrensgegenstand des Beseitigungsverfahrens und ist daher ohne Zweifel unzulässig. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des § 49 Abs 6 Oö. BauO 1994: Nach dieser Bestimmung hat die Baubehörde dem Eigentümer mit Bescheid die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen, wenn eine baubehördlich nicht bewilligungspflichtige bauliche Anlage (dh also auch eine anzeigepflichtige bauliche Anlage) nicht entsprechend den für sie geltenden bau- oder raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde. Damit können mit Abs 6 leg.cit. durchaus andere Rechtsfolgen verbunden sein als mit dem von der belangten Behörde herangezogenen Abs 1 leg.cit.. Nicht zuletzt auch im Lichte der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 20.10.2009, 2008/05/0265) ist in Ermangelung eines „inhaltlich funktionalen Zusammenhanges" sowie „gleichartiger, gesetzlich gedeckter Rechtsfolgen" im vorliegenden Fall daher sehr wohl von entscheidender Bedeutung, auf welche

gesetzliche Grundlage der vorliegende Beseitigungsauftrag gestützt wird. So wird der Verfahrensgegenstand im Beseitigungsverfahren nach § 49 Oö. BauO 1994 – und damit die Entscheidungsbefugnis des Oö. Landesverwaltungsgerichtes – insbesondere auch dadurch beschränkt, ob die Beseitigung eines bewilligungspflichtigen Bauvorhabens, eines anzeigepflichtigen Bauvorhabens oder eines bewilligungs- und anzeigefreien Bauvorhabens vorliegt.

Die Frage einer Anzeigepflicht respektive einer Bewilligungs- und Anzeigefreiheit wäre daher allenfalls in einem neuerlichen Beseitigungsverfahren entsprechend zu prüfen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang allerdings schon jetzt darauf, dass hinsichtlich anzeigepflichtiger oder auch bewilligungs- und anzeigefreier Bauvorhaben die Frage einer allfälligen Zustimmung des Grundeigentümers nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens ist. Diesbezüglich steht ausschließlich der Zivilrechtsweg offen.

Mangels Zuständigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts, über den Verfahrensgegenstand hinaus abzusprechen, war daher auch diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden.

IV.1.3. Bzgl. des Beseitigungsauftrages betreffend die ***Wandöffnung (Türöffnung)*** *in der westlichen Außenwand* ist Folgendes festzuhalten:

Wie die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid richtig ausführt, sah die Baubewilligung vom 23.3.2010 betreffend die Wandöffnung in der westlichen Außenwand lediglich eine Fensteröffnung der Dimension 80x100 cm vor.

Auch hier geht die belangte Behörde von einer bewilligungspflichtigen Abweichung zum bestehenden Bewilligungsbescheid vom 23.10.2010 aus. Diese Auffassung wird vom Oö. Landesverwaltungsgericht allerdings nicht geteilt. So handelt es sich auch bei der in Rede stehenden Türöffnung jedenfalls um kein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben iSd § 24 Oö. BauO 1994. Für die erkennende Richterin ist nicht ersichtlich, inwiefern die Errichtung der in Rede stehenden Türöffnung von § 24 Oö. BauO 1994 erfasst sein könnte.

Ob aber eine Anzeigepflicht nach § 25 Oö. BauO 1994 oder ein bewilligungs- und anzeigefreies Bauvorhaben iSd § 26 Oö. BauO 1994 vorliegt, wurde von der belangten Behörde nicht geprüft. Da dies einen Austausch der entscheidungstragenden Gründe und damit des Gegenstandes der Entscheidung der belangten Behörde darstellen würde, kann dies – wie bereits ausführlich unter Punkt IV.1.2. dargelegt – im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht nicht nachgeholt werden; das Landesverwaltungsgericht darf sachlich nicht über den Verfahrensgegenstand der Unterinstanz hinausgehen.

Die Frage einer Anzeigepflicht respektive einer Bewilligungs- und Anzeigefreiheit wäre daher allenfalls in einem neuerlichen Beseitigungsverfahren entsprechend zu prüfen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang erneut darauf, dass hinsichtlich anzeigepflichtiger oder auch bewilligungs- und anzeigefreier Bauvorhaben die Frage einer allfälligen Zustimmung des Grundeigentümers nicht Gegenstand des baurechtlichen Verfahrens ist. Diesbezüglich steht ausschließlich der Zivilrechtsweg offen.

Mangels Zuständigkeit des Oö. Landesverwaltungsgerichts, über den Verfahrensgegenstand hinaus abzusprechen, war daher auch diesbezüglich spruchgemäß zu entscheiden.

IV.2. Da der Beseitigungsauftrag bzgl. aller drei genannten Baumaßnahmen somit aufgrund der von der belangten Behörde fälschlicher Weise angenommenen Baubewilligungspflicht bzw. baurechtlicher Zustimmungspflicht des Nachbarn nicht zu Recht erfolgte, war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Astrid Lukas